

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.  
Herrn Prof. Dr. Lutz Eckstein  
Herrn Dipl.-Ing. Frank Jansen  
Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kleist  
Herrn Dipl.-Ing. Adrian Willig  
VDI-Platz 1  
40468 Düsseldorf  
– Per E-Mail –

11. August 2023

## **OFFENER BRIEF**

### **Missachtung von VDI-eigenen Standards beim Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der VDI 6000 „Sanitärtechnik – Sanitarräume“**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eckstein,  
sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Jansen,  
sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Kleist,  
sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Willig,

die Initiative *Geschlecht zählt* setzt sich für die Wahrung der geschlechtsbedingten Rechte von Frauen und Mädchen ein, zu denen auch das Recht auf Schutzräume wie geschlechtergetrennte Sanitarräume gehört.

Mit diesem Offenen Brief beanstanden wir das Vorgehen des VDI beim Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der VDI 6000. Wir bitten Sie als verantwortliche Repräsentanten und Leitung des VDI, den laufenden Prozess auf seine Übereinstimmung mit VDI-Qualitätsstandards wie der VDI 1000 zu überprüfen, und ihn dementsprechend zu korrigieren.

Am 24.08.2023 soll die Anhörung zu den Einsprüchen zum Entwurf VDI 6000 Blatt 7 als Video-Konferenz stattfinden. Dazu hat der zuständige Mitarbeiter, Herr Wollstein, den Einsprecherinnen und Einsprechern neben der Einladung eine Liste mit Hinweisen zukommen lassen.

In dieser Aufstellung wird explizit darauf hingewiesen, dass es bei der Anhörungssitzung, wie schon zuvor bei der Anhörung zu den Blättern 1 und 4, nicht um die Inhalte der Einsprüche gehen soll, deretwegen die Personen eingeladen sind. Die Einsprecherinnen und Einsprecher hätten sich in der Anhörung lediglich auf technische Aspekte der Richtlinie zu beschränken.

Die VDI 6000 bezieht sich in den Entwürfen zu den Blättern 1, 4 und 7 jedoch nicht ausschließlich auf Technik im Sinne einer Regel der Technik, sondern auch auf Themen von gesellschaftlicher Relevanz. In diesen Blättern werden grundlegende und strukturelle Änderungen vorgenommen, mit denen der VDI sich gesellschaftspolitisch im Sinne der Lobbyorganisation Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) positioniert und die er mit deren inkorrekten Narrativen begründet. Darauf bezieht sich ein Großteil der Einsprüche.

Es betrifft die Interessen von Frauen und Mädchen in besonderer Weise, wenn der VDI einseitig Partei nimmt für die Interessen der Transgender-Rechtsbewegung, wie die dgti sie vertritt, und daraus bestimmte Inhalte und Strukturveränderungen für die Richtlinie VDI 6000 ableitet.

So lautet etwa eine grundlegende Empfehlung des VDI in den Entwürfen: „Öffentlich und gewerblich genutzte Sanitärbereiche sind grundsätzlich so zu gestalten, dass Zugang und Nutzbarkeit für alle Personen gegeben sind. Dies beinhaltet insbesondere (...) geschlechtsunspezifische Nutzbarkeit.“ (Blatt 1, Entwurf 2022, S. 6) Dabei soll nicht mehr wie bislang „von einer binären, paritätischen Geschlechteraufteilung“ ausgegangen werden, die Sanitärräume in Frauen-, Männer- und barrierefreie Toiletten gliedert (Blatt 4, Entwurf 2022, Abschnitt 5.7). Damit werde z.B. ein „Zwangs-Outing“ von „jemandem in Frauenkleidung“, der „in der Öffentlichkeit das WC für Herren aufsucht“ verhindert, wie Herr Wollstein in einem [Interview](#) mit dem Beuth Verlag erläutert.

Ignoriert wird dabei, welche Gefahren und Risiken es für Frauen und Mädchen mit sich bringt, wenn diese die Sanitärräume mit Männern und Jungen in Unisex-Toiletten oder -Duschen teilen müssen. Ignoriert werden dabei auch die Erfahrungen aus Ländern wie z.B. [Großbritannien](#), wo man von Unisex-Toiletten gerade wieder zu geschlechtergetrennten zurückkehren (muss), eben weil man die Erfahrung macht, dass Unisex-Toiletten nachweislich die Sicherheit von Frauen und Mädchen gefährden.

Indem der VDI allein eine Organisation zu Rate zieht, die als politische Lobbyorganisation die Interessen einer Personengruppe bedient, die weniger als 0,6 % der Gesamtgesellschaft beträgt, stellt er die Partikularinteressen dieser Gruppe über die Interessen von Frauen und Mädchen, einer Gruppe, die mehr als die Hälfte der Gesellschaft ausmacht, und ignoriert deren Schutzrechte.

Genau auf diese auch gesamtgesellschaftlich höchst umstrittene Thematik in den Entwürfen bezieht sich der Großteil der Einsprüche und Stellungnahmen, die dem VDI zu den genannten Blättern vorliegen. Die Problematik wurde bereits im [Offenen Brief](#) von *Geschlecht zählt* vom Oktober 2022 ausführlich dargelegt. Eine Stellungnahme des VDI steht aus.

**Die Vorgaben und das Verfahren des VDI für die Anhörungen werden diesem Sachverhalt aber in keinsten Weise gerecht, weil der VDI darin allein auf die Technik abhebt. Indem den Einsprecherinnen und Einsprechern vorgegeben wird, sie hätten sich in der Anhörung nur auf technische Aspekte zu beziehen, nimmt der VDI den eigentlichen Gegenstand der Einsprüche von den Anhörungen aus.**

**Diese Vorgehensweise entspricht weder der VDI 1000, in der der Verein seine Richtlinienarbeit regelt, noch seinen ethischen Grundsätzen.**

**Eine Aufstellung wesentlicher missachteter VDI-Regularien finden Sie im Anhang.**

Bereits die im Juni 2023 erfolgte Anhörung zu Blatt 1 und Blatt 4 wurde unter Missachtung der vereinseigenen Grundsätze durchgeführt, weshalb sich die Veranstaltung als [Farce](#) gestaltete.

Sehr geehrte Herren, Ihr Eingreifen im Sinne einer Überprüfung ist nötig, damit sich die hier dargelegte Missachtung der VDI-eigenen Qualitätsstandards nicht bei der Anhörung zu Blatt 7 wiederholt, sondern der Ausschuss sich mit den tatsächlichen Inhalten der eingelegten Einsprüche auseinandersetzt.

Wir ersuchen Sie, für ein angemessenes Anhörungsverfahren zu sorgen, mit dem der VDI auch seiner gesellschaftlichen Verantwortung als wichtiger Regelsetzer im deutschen und europäischen Kontext nachkommen kann.

Die Initiative *Geschlecht zählt* bittet um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Hilde Schwathe

– für die Initiative *Geschlecht zählt* –

*Anlage: Aufstellung wesentlicher missachteter VDI-Grundsätze*

	Grundsätze des VDI*	Missachtung von VDI-Grundsätzen beim Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der VDI 6000
	<b>VDI 1000.</b> VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen (Februar 2021) <b>VDI: Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs</b>	<b>VDI-Einladung vom 01.08.23 zur Anhörung zu den Einsprüchen zu Blatt 7</b> <b>VDI-Hinweise vom 02.08.23 zur Anhörung zu den Einsprüchen zu Blatt 7</b>
1	VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen: „Durch das Einspruchsverfahren wird der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einflussnahme gegeben.“ (Einleitung, S. 4)	Aussagen in der VDI-Einladung und den Hinweisen: Es bestünde keine Notwendigkeit, die Inhalte der Einsprüche in der Anhörung zu wiederholen, da diese dem Ausschuss bekannt seien und es sich „bei einem technischen Regelsetzungsverfahren nicht um einen Prozess der Meinungsbildung in der allgemeinen Öffentlichkeit handelt“. „Entscheidend sind technische Argumente.“ <b>Damit widerspricht die Einladung dem Grundsatz des VDI in der VDI 1000.</b> Es wird nämlich ignoriert, dass die Neufassung der VDI 6000 eine Richtlinienreihe ist, die sich nicht ausschließlich mit Technik im Sinne einer Regel der Technik befasst, sondern auch gesamtgesellschaftliche und politische Relevanz hat, denn das geschlechtsbasierte Menschenrecht von Frauen und Mädchen auf Schutzräume ist tangiert. Indem vorgegeben wird, das sich in der Anhörung nur auf technische Aspekte zu beziehen sei, nimmt der VDI den eigentlichen Gegenstand der Einsprüche von den Anhörungen aus. Eine Einflussnahme der breiten Öffentlichkeit im Sinne der davon betroffenen Frauen und Mädchen wird so negiert und verhindert.

\* Aussagen des VDI werden durch graue Unterlegung hervorgehoben.

2	<p>VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen:</p> <p>„VDI-Richtlinie Mensch und Technik VDI-Richtlinie, die sich nicht ausschließlich mit Technik im Sinne einer Regel der Technik, sondern auch mit Fragestellungen gesellschaftlicher Relevanz befasst“</p> <p>(Abschnitt 2: Begriffe, S. 4)</p>	<p>Aussage in der Einladung:</p> <p>„Entscheidend sind technische Argumente.“</p> <p>Die Entwürfe zur VDI 6000 befassen sich mit Themen von gesellschaftlicher Relevanz. Die Neufassung der Richtlinie ist per Definition in der VDI 1000 als eine „VDI-Richtlinie Mensch und Technik“ anzusehen.</p>
3.1	<p>VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen:</p> <p>„VDI-Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen;“</p> <p>(Abschnitt 2: Begriffe, S. 4)</p>	<p>Der VDI argumentiert im Entwurf zum grundlegenden Blatt 1 mit dem dritten Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, „divers“. In den VDI-News begründet er dies, benennt dabei als Zielgruppe aber Menschen, die sich „keinem der beiden klassischen Geschlechter ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ zuordnen möchten“.</p> <p>(VDI-News: „Fake News zur VDI 6000. Der VDI will Männer- und Frauentoiletten verbieten!“, <a href="https://www.vdi.de/news/detail/der-vdi-will-maenner-und-frauen-toiletten-verbieten">https://www.vdi.de/news/detail/der-vdi-will-maenner-und-frauen-toiletten-verbieten</a>, Abruf: 10.08.23)</p> <p><b>Damit stehen die Richtlinienentwürfe und die begründende Argumentation des VDI im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften wie auch zur VDI 1000.</b></p> <p>Der Geschlechtseintrag „Divers“ im Personenstandsregister bezieht sich ausschließlich auf intergeschlechtliche Personen. Bei diesen handelt es sich um Personen, die eine Variante der Geschlechtsentwicklung bzw. der Geschlechtsmerkmale aufweisen. „Divers“ bezieht sich nicht auf Personen, die sich „keinem der beiden klassischen Geschlechter ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ zuordnen <u>möchten</u>“ und die sich nach der Transgender-Ideologie als „non-binär“ oder „Transgender“ bezeichnen.</p> <p>Dies hat das Bundesinnenministerium in seinem Personalrundsreiben an die Standesämter klargestellt:</p> <p><a href="https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundsreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html">https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundsreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html</a>.</p> <p>Der VDI argumentiert aber mit „non-binären“ Personen und übernimmt damit das inkorrekte Narrativ der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität, dem die Rechtslage entgegensteht.</p> <p>Eine ausführliche Begründung mit Quellenangaben dazu findet sich in vielen</p>

		<p><a href="#">Einsprüchen gegen Blatt 7.</a></p> <p>Eine Begriffserklärung zu Transgender und Intergeschlechtlichkeit findet sich im <a href="#">Offenen Brief</a> und auf der Website von <a href="#">Geschlecht zählt</a>.</p>
3.2	<p>VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen:</p> <p>„VDI-Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen;“</p> <p>(Abschnitt 2: Begriffe, S. 4)</p>	<p><b>Der VDI argumentiert mit dem Antidiskriminierungsgesetz (AGG) und befindet sich damit im Widerspruch zur Rechtslage.</b></p> <p>In den VDI-News heißt es:</p> <p>„Warum All-Gender-Toiletten? Mit dem Anti-Diskriminierungsgesetz (richtig: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)) wurde auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert und der dritte Personenstand ‚divers‘ eingeführt. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass Menschen, die sich keinem der beiden klassischen Geschlechter ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ zuordnen möchten, deswegen nicht diskriminiert werden dürfen. (...) Aber Diskriminierung entsteht auch dadurch, dass man als Mensch mit der Zuordnung ‚d‘ keine Toilette findet, die man benutzen dürfte.“</p> <p>(VDI-News, Thomas Wollstein: „Fake News zur VDI 6000. Der VDI will Männer- und Frauentoiletten verbieten!“, <a href="https://www.vdi.de/news/detail/der-vdi-will-maenner-und-frauen-toiletten-verbieten">https://www.vdi.de/news/detail/der-vdi-will-maenner-und-frauen-toiletten-verbieten</a>, Abruf: 10.08.23)</p> <p>1. Der dritte Geschlechtseintrag im Personenstand, „divers“, wurde nicht mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingeführt, wie vom VDI behauptet, sondern mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“.</p> <p>2. Der dritte Geschlechtseintrag wurde, wie unter 3.1 dargelegt, ausschließlich für intergeschlechtliche und nicht für „nicht-binäre“ Personen eingeführt. In seiner Begründung zum „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ hat der Gesetzgeber sogar „nicht-binäre“ und „Transgender“-Personen ausdrücklich von der Anwendung ausgeschlossen. Siehe auch das Personalrundsreiben an die Standesämter: <a href="https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundsreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html">https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundsreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html</a>. Darüber hinaus gibt es weder seitens des Gesetzgebers noch seitens der</p>

		<p>Rechtsprechung eine Auslegung oder Anpassung der Arbeitsstättenverordnung für Arbeitgeber/innen mit Blick auf die dritte Option „divers“:  <a href="https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/arbeitsleben/dritte-option/Dritte_Option.html">https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/arbeitsleben/dritte-option/Dritte_Option.html</a>. Siehe FAQs zur „Dritten Option“, „4. Arbeitsplatz: Wie müssen Arbeitgeber*innen mit Sanitärräumen umgehen?“</p> <p><b>Die Argumentation des VDI gibt die Rechtslage falsch wieder und lässt eine professionelle Distanz zum ideologischen Narrativ der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität vermissen.</b></p> <p>In vielen Einsprüchen, die bis zum 31.10.2022 gegen Blatt 1 beim VDI eingingen, wurde darauf hingewiesen, dass das AGG nichts mit Konzepten für Sanitärräume zu tun hat. Im <a href="#">Offenen Brief</a> von <i>Geschlecht zählt</i> vom Oktober 2022 wurde dies ebenfalls detailliert erläutert.</p>
4	<p>VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen:          „Die VDI-Richtlinienarbeit dient dem Nutzen der Allgemeinheit.“          (Abschnitt 3: Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit, S. 6)</p>	<p><b>Die strukturell und inhaltlich grundlegenden Änderungen in den Entwürfen zur VDI 6000 widersprechen dem VDI-Grundsatz des Nutzens für die Allgemeinheit, denn der VDI klammert aus, dass die Änderungen für Frauen und Mädchen dem Nutzen nicht dienen, im Gegenteil.</b></p> <p>Die Blätter 1, 4 und 7 enthalten Änderungen, die ausschließlich im Interesse der Personengruppe sind, die durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.) vertreten wird. Die dgti war der einzige „Stakeholder“, wie sie im VDI-Blog genannt werden, dessen Expertise einbezogen wurde.</p> <p>Diese Interessen begründet der VDI mit inkorrekten Argumenten (siehe die Punkte 3.1 und 3.2 und den <a href="#">Offenen Brief</a> von <i>Geschlecht zählt</i> vom Oktober 2022). Somit werden Partikularinteressen über die Interessen der Allgemeinheit bzw. der weiblichen Hälfte der Bevölkerung gestellt.</p>

<p>5</p>	<p>VDI 1000 - VDI-Richtlinienarbeit. Grundsätze und Anleitungen:</p> <p>„Zur Vorbereitung eines Fachbeiratsbeschlusses der zuständigen VDI-Organisationseinheit über die Arbeitsaufnahme wird geprüft, ob die Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit (siehe Abschnitt 3) eingehalten werden, [...] ein aktueller Bedarf für die vorgeschlagene VDI-Richtlinie besteht,“</p> <p>(Abschnitt 4.2: Einleitung der VDI-Richtlinienarbeit, S. 8)</p>	<p><b>Die Bedarfsanalyse des VDI ist nicht ordnungsgemäß erfolgt, damit widerspricht das Verfahren der VDI 1000.</b> Es besteht kein aktueller Bedarf, geschlechtergetrennte Sanitärräume und damit Schutzräume für Frauen und Mädchen zur Disposition zu stellen. Mit der Empfehlung „Öffentlich und gewerblich genutzte Sanitärbereiche“ so zu gestalten, dass grundsätzlich eine „geschlechtsunspezifische Nutzbarkeit“ gegeben ist, erreicht der VDI genau das.</p> <p>Selbst mit dem dritten Geschlechtseintrag im Personenstand, „divers“, als Begründung für Unisex-Toiletten, den der VDI wie oben erläutert inkorrekterweise anführt, wäre ein Bedarf dafür kaum zu rechtfertigen:</p> <p>Laut Umfrage des Bundesinnenministeriums in allen 16 Bundesländern haben seit Einführung der Möglichkeit der Geburtsbeurkundung mit der Geschlechtsangabe „divers“ (§ 22 Absatz 3 PStG) und der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensänderung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung am 18.12.2018 bis zum 30.09.2020 insgesamt lediglich 394 Personen den Eintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ gewählt. Den Wechsel zwischen männlich/weiblich haben insgesamt 1191 Personen vollzogen.</p> <p>Siehe die Information des Bundesinnenministeriums <a href="https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2021/geschlechtsangabe.html">https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2021/geschlechtsangabe.html</a></p>
<p>6</p>	<p>VDI: Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs:</p> <p>„Sie [die Ingenieurinnen und Ingenieure] achten Recht und Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, solange diese nicht internationalen Konventionen widersprechen. Sie kennen und beachten die für ihre Arbeit relevanten Rahmenbedingungen wie Normen, gesetzliche Regelungen und Vorschriften und setzen sich innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für deren Einhaltung ein.“</p> <p>(Abschnitt 1.3)</p>	<p><b>Der VDI missachtet mit den Entwürfen zur VDI 6000 internationale Konventionen.</b></p> <p>Der VDI beachtet weder das international gültige und von Deutschland ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention) noch der Menschenrechtsvertrag der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW).</p> <p>Ziel und Zweck beider Übereinkommen ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und der Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und diese zu beseitigen.</p> <p>Eine ausführliche Begründung dazu liegt dem VDI mit der Stellungnahme zu den Blättern 1 und 4 des Kommunalen Frauenreferats der Landeshauptstadt Wiesbaden als Koordinierungsstelle für die lokale Umsetzung der Istanbul-Konvention vor.</p>



<p>7</p>	<p>VDI: Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs:</p> <p>„Ingenieurinnen und Ingenieure sind sich der Wechselwirkung technischer Systeme mit Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft bewusst. Sie berücksichtigen entsprechende Kriterien bei der Technikgestaltung und beachten die Konsequenzen für künftige Generationen. Werte wie Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wohlstand, Sicherheit, Gesundheit, Umweltqualität, Persönlichkeitsentfaltung und Gesellschaftsqualität sowie daraus möglicherweise resultierende Konflikte werden von ihnen beachtet.“</p> <p>(Abschnitt 2.1)</p>	<p><b>Der VDI widerspricht seinen ethischen Grundsätzen, indem er die Wirkung der Entwürfe zur VDI 6000 auf die Gesellschaft im Allgemeinen und auf die Sicherheit und Gesundheit von Frauen und Mädchen im Besonderen ignoriert.</b></p> <p><b>Sicherheit:</b> Unisex-Toiletten erhöhen nachweislich das Gefahrenpotenzial von Mädchen und Frauen für sexuelle Übergriffe, selbst dann, wenn es sich um direkt zugängliche und abgeschlossene Kabinen mit integrierter Waschmöglichkeit handelt. Hierauf weisen nicht nur entsprechende Erfahrungen in anderen Ländern hin. Die teilweise schon erfolgte Einführung von Unisex-Toiletten hat zum Beispiel in Großbritannien nachweislich zu einer signifikanten Zunahme entsprechender Delikte geführt. Siehe <a href="https://www.gov.uk/government/news/all-public-buildings-to-have-separate-male-and-female-toilets">https://www.gov.uk/government/news/all-public-buildings-to-have-separate-male-and-female-toilets</a> und <a href="https://www.thetimes.co.uk/article/unisex-changing-rooms-put-women-in-danger-8lwbp8kgk">https://www.thetimes.co.uk/article/unisex-changing-rooms-put-women-in-danger-8lwbp8kgk</a>.</p> <p>Auf die Nichtbeachtung der Istanbul-Konvention und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) zum Thema Sicherheit wurde bereits hingewiesen.</p> <p><b>Gesundheit:</b> Es häufen sich die Berichte, nach denen Mädchen und junge Frauen, deren Schulen und Universitäten Unisex-Toiletten haben, aufgrund dieser Tatsache zu wenig trinken, um den Toilettengang zu vermeiden. Dies stellt eine potenzielle Gefährdung ihrer Gesundheit dar. Dies trifft auch in Deutschland zu, wie die Stellungnahmen zu Blatt 1 und 4 erläutern, die das Frauenreferat der Landeshauptstadt Wiesbaden und mehrere Hochschulprofessorinnen und Lehrerinnen beim VDI eingereicht haben.</p> <p><b>Persönlichkeitsentfaltung:</b> Gerade für Mädchen und Frauen aus Kulturkreisen mit strikter Geschlechtertrennung ist das Vorhandensein von geschlechtergetrennten Toiletten eine wichtige Bildungsvoraussetzung und ermöglicht ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (siehe unter „Gesundheit“ genannte Stellungnahmen). Ohne geschlechtergetrennte Sanitärräume wird ihnen oftmals durch die Familie der Besuch der Bildungseinrichtung untersagt.</p>
----------	---	--



<p>8 VDI: Ethische Grundsätze des Ingenieurberufs:</p> <p>„Ingenieurinnen und Ingenieure achten die universalethisch anerkannte Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Menschenrechte und Umweltschutz vor Nutzenerwägungen,</li><li>- öffentliches Wohl vor privaten Interessen und</li><li>- hinreichende Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit und bloßer Funktionalität.“</li></ul> <p>(Abschnitt 2.3)</p>	<p><b>Die Empfehlungen in den Entwürfen zur VDI 6000 missachten die geschlechtsbasierten Menschenrechte von Frauen und Mädchen der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) und den Grundsatz der „hinreichenden Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“.</b></p> <p>Mit der Nichtbeachtung stellt der VDI die von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität vertretenen Interessen über die Interessen von Frauen und Mädchen, deren Sicherheit dadurch gefährdet wird.</p>
--	--